

K 3 Kirchenmusik

K 3.1 Einrichtungen

K 3.1.1 Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik im Bischöflichen Ordinariat Augsburg

K 3.1.1

Gemäß der von der Deutschen Bischofskonferenz gebilligten Denkschrift zur Lage der katholischen Kirchenmusik in Deutschland wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 im Bischöflichen Ordinariat ein Amt für Kirchenmusik errichtet, das dem Kirchenmusikreferat untergeordnet ist.

Das Amt ist für alle kirchenmusikalischen Angelegenheiten in unserer Diözese zuständig und in seinem Bereich weisungsberechtigt. Es hat mit der Bischöflichen Kommission für Kirchenmusik eng zusammenzuarbeiten.

Aufgaben des Amtes für Kirchenmusik sind u. a. die Erarbeitung und spätere Betreuung von Dienstverträgen für haupt- und nebenamtliche Kirchenmusiker, Vermittlung bei Neubesetzung von Stellen, Fortbildung der Kirchenmusiker in Zusammenarbeit mit den Regionalkantoren, Aufbau eines Unterrichtssystems für den Nachwuchs an nebenamtlichen Organisten und Chorleitern, Fachberatung im Orgelbau, Orgel- und Orgeldenkmalspflege sowie die Pflege überdiözesaner kirchenmusikalischer Kontakte.

Das Amt möchte seine Dienste bis herab zur „Basis“, d. h. den einzelnen Pfarrgemeinden, zugute kommen lassen. Im Amt wird auch eine Präsenzbibliothek kirchenmusikalischer Literatur aufgebaut.

(Abl. 1970 S. 345f.)